

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Abteilung im Landesamt für Bauen und Verkehr
Mittelstraße 5/5a
12529 Schönefeld

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Ralf Wagner
Schallschutz & Umwelt
T +49 30 6091-73500
F +49 30 6091-73499
E ralf.wagner@berlin-airport.de
www.berlin-airport.de

05.08.2019

Monatsbericht Schallschutzprogramm BER

Sehr geehrter Herr Fried,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unseren aktuellen Monatsbericht mitsamt der Statistik zum Versand von Anspruchsermittlungen (ASE) bzw. Kostenerstattungsvereinbarungen (KEV) und zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen (Stand: 31.07.2019).

Ende Juli 2019 lagen uns für 21.833 Wohneinheiten (WE) Anträge auf Schallschutz vor, von denen 20.206 WE abgearbeitet sind. Bisher erhielten insgesamt 12.621 WE im Tag- und Nachtschutzgebiet eine Anspruchsermittlung bauliche Umsetzung (ASE-B), 6.672 WE eine Anspruchsermittlung Entschädigung (ASE-E). Bei 913 WE wurde festgestellt, dass keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen sind. In Hinderung befinden sich derzeit 1.038 WE, bei uns in der Bearbeitung 589 WE.


Im Vergleich zum Vormonat fällt ein deutlicher Anstieg der eingegangenen Anträge um 148 WE auf. Dies ist v.a. darauf zurückzuführen, dass allein durch eine Immobiliengesellschaft für 126 WE Anträge auf Schallschutz gestellt wurden. Die Gesellschaft plant und baut derzeit mehrere Gebäude in Blankenfelde-Mahlow und hat uns Planungen zu diesen Objekten übergeben. Anhand dieser Planungen überprüfen wir derzeit, ob die geplanten Schallschutzmaßnahmen ausreichend sind, um die im Planfeststellungsbeschluss (PFB) definierten Schallschutzziele zu gewährleisten. Sollte dies der Fall sein, ermitteln wir, welche zusätzlichen Kosten aufgrund der Schallschutzmaßnahmen beim Bau der Objekte entstehen. Um diese Differenzkosten zu ermitteln, vergleichen wir ein schallgeschütztes Objekt mit einem Objekt mit üblichem baulichen Charakter. Die Differenzkosten werden wir der Immobiliengesellschaft dann nach entsprechender Fertigstellung der Gebäude erstatten.

Damit entspräche dieses Vorgehen dem von uns favorisierten Umgang mit Neubauten, nämlich der finanziellen Beteiligung an einem Gebäude, das den im PFB definierten Schallschutzzielen genügt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Eigentümer möglichst frühzeitig mit uns in Kontakt treten, um das weitere Vorgehen und dabei u.a. die Planung des Neubaus abzustimmen. Findet keine frühzeitige Abstimmung statt, besteht die Gefahr, dass der fertiggestellte Neubau die Schallschutzziele

Baumaßnahmen, wie z.B. neue Schallschutzfenster, umgesetzt werden. Wie bei einem korrekt er-
richteten Neubau würden wir auch in diesem Falle nach dem Einbau die Differenzkosten erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Ralf Wagner
Leiter
Schallschutz & Umwelt

i. A.



Oliver Kossler
Fachreferent Organisation und Kommunikation
Schallschutz & Umwelt

Grundlagen zur Umsetzung der schalltechnischen Ertüchtigung von Wohn- und sonstigen Gebäuden, sowie der Entschädigung Außenwohnbereich im Rahmen des Schallschutzprogramms BER

- Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 (PFB), in der aktuellen Fassung
(mit Auflagen zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms, Ausweisung der Schutz- und Entschädigungsgebiete)
- Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20.10.2009 (PFBerg)
(Neuausweisung Nachtschutzgebiet und Entschädigungsgebiet Außenwohnbereich)
- Prozessklärung des Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg vom 21.09.2011 vor dem Bundesverwaltungsgericht in den Klageverfahren BVerwG 4 A 4000.09, 4 A 40000.10, 4 A 4001.10
(Berücksichtigung Flugbetrieb in Richtung Westen und Ost, 100 : 100-Betrachtung für den Maximalpegel Nacht, berechnet nach AzB-DLR)
- Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes vom 15.06.2012 in Verbindung mit dem Bescheid der Genehmigungsbehörde (MIL) vom 02.07.2012 in Verbindung mit den Vollzugshinweisen vom 15.08.2012 und 13.12.2012
- Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 25.04.2013
(OVG 11 A 15.13)

Anzahl der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten¹

Anspruchsberechtigte (Tag- und Nachtschutz)	ca. 26.000 Wohneinheiten (WE)
Tagschutzgebiet (beinhaltet auch Nachtschutz)	ca. 14.250 WE
Nachtschutzgebiet (ausschließlich Nachtschutz)	ca. 11.750 WE

Entschädigung Außenwohnbereich	ca. 10.000 Objekte
--------------------------------	--------------------

Besondere Einrichtungen	ca. 50 Objekte
-------------------------	----------------

Bearbeitungsstand der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten in Prozent

	Vorliegende Anträge	Abgearbeitete Anträge	Abarbeitung in Prozent
Tagschutzgebiet (beinhaltet auch Nachtschutz)	13.519 WE	12.168 WE	90%
Reines Nachtschutzgebiet	8.314 WE	8.038 WE	97%
Gesamt	21.833 WE	20.206 WE	93%

¹ Grundlage ist eine Schätzung der in den Anspruchsgebieten befindlichen Wohneinheiten bzw. Objekte.

Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im gesamten Tagschutzgebiet (inkl. Nachtschutz)

Tagschutzgebiet (inkl. Nachtschutz)	Gesamt
Eingegangene Anträge	13.519 WE
Anspruch in Ermittlung	1.351 WE
Anspruch ermittelt	12.168 WE
- Versand ASE-B ²	5.008 WE
- Versand ASE-E ³	6.672 WE
- Keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen ⁴	488 WE

Schallschutzmaßnahmen umgesetzt⁵

Maßnahmen komplett umgesetzt	6.671 WE
- Kosten nach kompletter baulicher Umsetzung erstattet ⁶	223 WE
- Auflagenerfüllung durch Differenzzahlung oder in Sonderfällen ⁷	124 WE
- Entschädigung ausgezahlt	6.324 WE
Bauliche Teilumsetzung⁸	1.048 WE

² Die ASE-B ist die Anspruchsermittlung zur baulichen Umsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen. Auf Grundlage der ASE-B beauftragt der Eigentümer eine bauausführende Firma. Der Eigentümer entscheidet selbst, ob, wann und durch wen er die in der ASE-B beschriebenen Maßnahmen umsetzen lässt.

³ Die ASE-E ist die Anspruchsermittlung Entschädigung. Auf Grundlage der ASE-E erhält der Eigentümer eine Entschädigungszahlung in Höhe von 30 Prozent des schallschutzbezogenen Verkehrswertes. Der Eigentümer kann frei darüber entscheiden, wie er das Geld verwendet. Die FBB empfiehlt jedoch, das Geld für die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen zu verwenden und bietet dafür eine kostenfreie Beratung durch ein unabhängiges Ingenieurbüro an.

⁴ Keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich, kein Anspruch oder Verzicht des Eigentümers

⁵ Die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen bedarf der Mitwirkung des Eigentümers. Diese Mitwirkung bedeutet im Falle der ASE-B eine Beauftragung der ermittelten Maßnahmen. Um die Entschädigungszahlung gemäß ASE-E durchführen zu können, benötigt die FBB die aktuellen Kontodaten des Eigentümers.

⁶ Alle baulichen Schallschutzmaßnahmen wurden komplett umgesetzt und erstattet (gilt auch bei Teilverzicht auf einzelne Maßnahmen).

⁷ Die abschließende Bearbeitung / Auflagenerfüllung des PFB erfolgte über die Umsetzung des Moduls „Differenzzahlung“ oder spezifische Lösungen in Sonderfällen.

⁸ Liegt z.B. bei Rückstellungen einzelner Schallschutzmaßnahmen oder gewerkeweiser Teilumsetzung vor.

Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im Nachtschutzgebiet außerhalb des Tagschutzgebietes (ausschließlich Nachtschutz)

Nachtschutzgebiet (ausschließlich Nachtschutz)	Gesamt
Eingegangene Anträge	8.314 WE
Anspruch in Ermittlung	276 WE
Anspruch ermittelt	8.038 WE
- Versand ASE-B / KEV ⁹	7.613 WE
- Keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen ¹⁰	425 WE

Schallschutzmaßnahmen umgesetzt¹¹

Maßnahmen komplett umgesetzt	1.702 WE
- Kosten nach kompletter baulicher Umsetzung erstattet ¹²	1.698 WE
- Auflagenerfüllung in Sonderfällen ¹³	4 WE
Bauliche Teilumsetzung¹⁴	524 WE

⁹ Die FBB konnte im Nachtschutzgebiet in allen versendeten Anspruchsermittlungen bzw. Kostenerstattungsvereinbarungen die Erstattung baulicher Maßnahmen zusagen. Dementsprechend wurden im Nachtschutzgebiet keine Entschädigungszahlungen vorgenommen. Das Schallschutzziel im Nachtschutzgebiet hat sich durch das OVG-Urteil nicht geändert, die Berechnungen der Kostenerstattungsvereinbarungen behalten hier demnach ihre Gültigkeit. Auf Grundlage der ASE-B bzw. KEV beauftragt der Eigentümer eine bauausführende Firma. Der Eigentümer entscheidet selbst, ob, wann und durch wen er die in der ASE-B beschriebenen Maßnahmen umsetzen lässt.

¹⁰ Vgl. Fußnote 4

¹¹ Vgl. Fußnote 5

¹² Vgl. Fußnote 6

¹³ Die abschließende Bearbeitung / Auflagenerfüllung des PFB erfolgte durch spezifische Lösungen in Sonderfällen.

¹⁴ Vgl. Fußnote 8

Bearbeitungsstand Entschädigung Außenwohnbereich

Entschädigung Außenwohnbereich	Gesamt
Eingegangene Anträge	5.427 Objekte
Anspruch in Ermittlung	580 Objekte
Anspruch ermittelt	4.847 Objekte
- Vereinbarung Entschädigung Außenwohnbereich versendet ¹⁵	4.694 Objekte
- Kein Anspruch auf Entschädigung Außenwohnbereich ¹⁶	153 Objekte

Bearbeitung abgeschlossen (Entschädigung ausgezahlt)	4.552 Objekte
--	---------------

Grundlagen zur Umsetzung der schalltechnischen Ertüchtigung von Besonderen Einrichtungen

- ⌘ Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004, in der Fassung seiner Änderungsbeschlüsse (Anspruchsberechtigung für Schulen, Kindertagesstätten wie Hort, Kinderkrippe, Kindergarten, sowie Altenheime, Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen und Krankenhäuser)
- ⌘ Änderung vom 21.02.2006 zum PFB (Nebenbestimmung A II 5.1.4 Ziff.1 und A II 5.1.4 Ziff. 2 Satz 1)
(Einhaltung des Schutzziels im Rauminnern bei der Betrachtung des energieäquivalenten Dauerschallpegels bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung)

Bearbeitungsstand Besondere Einrichtungen

Besondere Einrichtungen	Gesamt
Eingegangene Anträge	49 Objekte
Anträge in Bearbeitung	6 Objekte
Bearbeitung abgeschlossen	43 Objekte

¹⁵ Mit dem Dokument der Außenwohnbereichsentschädigung erhalten die Eigentümer die Zusage einer Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigung des Außenwohnbereichs. Die Auszahlung kann erfolgen, sobald die unterschriebene Zweitschrift des Eigentümers samt Angabe der Kontodaten vorliegt.

¹⁶ Kein Versand Vereinbarung Entschädigung Außenwohnbereich erforderlich, da kein Anspruch besteht (z.B. Gewerbe, Grundstück ohne Wohngebäude, Objekte ohne Außenwohnbereich)